

## Fussballclub Länggasse

# Statuten

### I. Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegenden Statuten verwenden Rollenbezeichnungen, die unabhängig vom Geschlecht einer Person sind. Die Rollen können sowohl von Frauen als auch von Männern als Rollenträgerinnen bzw. Rollenträger wahrgenommen werden.

#### Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen 'Fussballclub Länggasse' besteht ein Verein mit Sitz in Bern gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches.

#### Art. 2

Zweck

<sup>1</sup> Der Fussballclub Länggasse fördert den Fussballsport und setzt sich für die körperliche und geistige Fitness der Jugend ein. Er pflegt die Kameradschaft und die Geselligkeit unter den Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Fussballclub Länggasse ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes SFV, des Fussballverbandes Bern-Jura FVBJ und des Mittelländischen Fussballverbandes MFV. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3

Mitglieder

Mitglieder des FC Länggasse sind alle aufgenommenen und beitragspflichtigen Personen (Aktive, Junioren/Nachwuchs und Passive), Ehrenmitglieder, Freimitglieder, Passiv-Veteranen und Funktionäre. Sie sind ab dem 18. Altersjahr stimmberechtigt.

#### Art. 4

Aufnahmegesuch

Jede Person kann ein Beitritts-gesuch stellen. Als Junior/Nachwuchs kann aufgenommen werden, wer das vom Fussballverband festgesetzte Mindestalter erreicht hat. Für minderjährige Personen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

#### Art. 5

Verfahren

<sup>1</sup> Eintritts-, Übertritts- und Austrittsgesuche sind schriftlich einzureichen. Auf Antrag des Vorstandes entscheidet die Hauptversammlung endgültig über die Aufnahme, die Freigabe oder den Ausschluss eines Mitglieds.

Austritt

<sup>2</sup> Ein Austritt kann erst anerkannt werden, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist. Eine Austrittsgebühr wird nicht erhoben.

Ausschluss

<sup>3</sup> Der Ausschluss aus dem Verein (eventuell mit Boykottantrag an den SFV) erfolgt – vorbehältlich Abs. 1 – bei

a. Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages

b. ungebührlichen Benehmens und Verstoss gegen die Statuten

#### Art. 6

Ehrungen

<sup>1</sup> Mitglieder, die sich um die Belange des Sports im allgemeinen, dem Fussballsport oder dem FC Länggasse im Besonderen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung (HV) zu Ehren-Mitgliedern ernannt werden.

<sup>2</sup> Ein abtretender oder ehemaliger Präsident kann auf Antrag des Vorstandes durch die HV zum Ehrenpräsidenten des FC Länggasse ernannt werden.

<sup>3</sup> Langjährige Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstands zu Freimitgliedern oder Passiv-Veteranen ernannt werden, wenn sie die nachstehenden Kriterien erfüllen:

1. Freimitglied wird, wer nach dem 18. Altersjahr mindestens 15 Jahre im Verein als Fussballer aktiv tätig gewesen ist. Eine unterbrochene Mitgliedschaft schliesst die vorher absolvierten Vereinsjahre nicht aus. Diese werden angerechnet.
2. Passiv-Veteran wird, wer 25 Jahre ununterbrochen zahlendes Passiv-Mitglied gewesen ist. Diese Ehrung entbindet nicht von der Beitragspflicht.

### III. Mittel

#### Art. 7

Einnahmen

<sup>1</sup> Der Fussballclub Länggasse beschafft seine Mittel wie folgt:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Erlös aus Veranstaltungen
- c. Betrieb eines Clublokals
- d. Subventionen und Werbung/Marketing

Nachschusspflicht

<sup>2</sup> Die Mitglieder können nur in Fällen dringender Notwendigkeit und auf Beschluss der Hauptversammlung zur Leistung weiterer Abgaben verpflichtet werden.

Geschäftsjahr

<sup>3</sup> Das Geschäftsjahr wird vom Vorstand festgelegt.

Haftung

<sup>4</sup> Für die vom FC Länggasse eingegangenen Verpflichtungen haften nur die von ihm verwalteten Gelder.

### IV. Organisation

#### Art. 8

Organe

<sup>1</sup> Die Organe des FC Länggasse sind:

- a. die Hauptversammlung (HV)
- b. der Vorstand
- c. die Revisoren
- d. die Spielkommission
- e. die Junioren-/Nachwuchskommission
- f. die Spezialkommissionen

Berichterstattung

Der Vorstand, die Spielkommission, die Junioren-/Nachwuchskommission, die Rechnungsprüfer sowie Obmänner haben jährlich Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.

#### Art. 9

Hauptversammlung

<sup>1</sup> Die Hauptversammlung (HV) ist das oberste Organ des Fussballclub Länggasse. Jedes Mitglied gemäss Art. 3 der Statuten hat an der HV eine Stimme.

Ordentliche HV

<sup>2</sup> Die HV hat ordentlichweise alle Jahre im dritten Quartal stattzufinden.



|                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|--------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a.o. HV            | <sup>3</sup> Eine ausserordentliche HV kann auf Beschluss des Vorstandes sowie auf Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Grundangabe verlangt werden. Für die Durchführung finden die entsprechenden Bestimmungen der ordentlichen HV sinngemäss Anwendung. Einem Begehren um Einberufung einer a.o. HV hat der Vorstand innert 8 Wochen zu entsprechen.                                                                                                                     |
| Einberufung        | <sup>4</sup> Die Einberufung der HV erfolgt durch den Vorstand. Mindestens 30 Tage vor ihrer Abhaltung sind Datum, Zeit, Versammlungsort sowie die Traktanden im Cluborgan bekanntzugeben. Ein schriftliches Aufgebot an die Mitglieder erfolgt, wenn die Publikation im Cluborgan nicht fristgemäss möglich ist.                                                                                                                                                                                        |
| Anträge            | <sup>5</sup> Auf Antrag des Vorstandes, eines oder mehrerer Mitglieder können ausserordentliche Geschäfte zusätzlich in die Traktandenliste aufgenommen werden. Diese sind schriftlich spätestens 20 Tage vor der HV dem Vorstand einzureichen. Ausnahmen bilden Anträge zur Statutenänderung (Einreichfrist: spätestens 30 Tage vor HV). Verspätet eingereichte Anträge können an der HV nur behandelt werden, wenn sie von drei Vierteln der an der HV anwesenden Mitglieder erheblich erklärt werden. |
| Teilnahme          | <sup>6</sup> Die Teilnahme an der HV ist für alle Aktiv-Mitglieder und Junioren ab 18 Jahren obligatorisch.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Leitung            | <sup>7</sup> Die Hauptversammlung wird durch den Präsidenten des FC Länggasse oder den Vorsitzenden des Präsidiums geleitet, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied. Bei Abstimmungen gibt der Vorsitzende bei Stimmengleichheit den Stichentscheid; sonst stimmt er nicht.                                                                                                                                                                                |
| Beschlussfähigkeit | <sup>8</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Abstimmungen       | <sup>9</sup> Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten im einzelnen Fall geheime Abstimmung beschliessen. Die Aufnahme von nicht rechtzeitig eingereichten Anträgen (Art. 9) sowie von anderen nicht traktandierten Anträgen bedarf des Dreiviertelmehrs der anwesenden Mitglieder. Die übrigen Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.                                                                                  |
| Auflösung          | <sup>10</sup> Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins darf das Vereinsvermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es kann einer gemeinnützigen Institution vermacht oder dem SFV bzw. der Gemeinde zur Aufbewahrung übergeben werden.                                                                                                                                                                  |
| Wahlen             | <sup>11</sup> Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten im einzelnen Fall geheime Wahl beschliesst. Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit dem absoluten, im zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen.                                                                                                                                                                                                                           |
| Befugnisse         | <sup>12</sup> Der Hauptversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:<br><br>a. Abnahme der Jahresberichte und Erteilung der Entlastung an die verantwortlichen Funktionäre<br>b. Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten oder des Präsidiums<br>c. Wahl des übrigen Vorstandes<br>d. Wahl der Revisoren<br>e. Fusion oder Auflösung des Vereins (vgl. Art. 9.9 Abstimmungen)                                                                                                            |



- f. Statutenänderungen
- g. Beschlussfassung über die Anträge, soweit die HV hierzu zuständig ist
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern oder eines Ehrenpräsidenten

## V. Verwaltung

### Art. 10

|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorstand            | <p><sup>1</sup> Der Vorstand tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, den Vorsitzenden des Präsidiums oder den Vizepräsidenten, ferner auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Zusammensetzung     | <p><sup>2</sup> Der Vorstand ist das ausführende und leitende Organ des Vereins und setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Präsident oder Vorsitzender des Präsidiums</li><li>b. Vizepräsident oder Stv. Vorsitzender des Präsidiums</li><li>c. Chef Finanzen</li><li>d. Chef Sportbetrieb</li><li>e. Chef Infrastruktur und Anlässe</li><li>f. Chef Marketing und Kommunikation</li><li>g. Chef SpiKo (Spielkommission)</li><li>h. Chef JuKo (Junioren-/Nachwuchskommission)</li><li>i. J+S-Coach (techn. Chef Nachwuchs)</li><li>j. Sekretär</li></ul>                                             |
| Amtsdauer           | <p><sup>3</sup> Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils auf die Dauer eines Jahres gewählt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Ehrenpräsident      | <p><sup>4</sup> Der Ehrenpräsident kann an den Vorstandssitzungen und an den Kommissionssitzungen mit vollem Stimmrecht teilnehmen. Er bringt sein Wissen und seine Erfahrung zum Nutzen des Vereins ein und kann Funktionen übernehmen. Bei Wahl eines weiteren Ehrenpräsidenten übernimmt der letztgewählte die beschriebenen Funktionen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Beschlussfassung    | <p><sup>5</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichtscheid. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder vor. Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch Stimmabgabe mittels elektronischer Medien gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung wünscht. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.</p> |
| Leitung             | <p><sup>6</sup> Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder den Vorsitzenden des Präsidiums geleitet, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Spezialkommissionen | <p><sup>7</sup> Der Vorstand ernennt die Mitglieder des Spezialkommissionen. Die Mitglieder der Spezialkommissionen können zu den Vorstandssitzungen zugezogen werden. Sie haben beratende Stimme. Es sind dies abschliessend folgende Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. SpiKo-Sekretär</li><li>c. Senioren- und Veteranen-Obmann</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                        |



- d. Clubredaktor
- e. Führung Clubrestaurant

Vertretung, Unterschriftsberechtigung

<sup>8</sup> Der Vorstand vertritt den Fussballclub Länggasse gegen Aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vorsitzende des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, kollektiv zu zweien. Finanzielle Zusagen über Fr. 5'000.00 pro Einzelfall erfordern die Zustimmung des Vorstandes.

Stellvertretung

<sup>9</sup> Der Präsident oder der Vorsitzende des Präsidiums ernennt bei Anwesenheit oder im Verhinderungsfall seinen Stellvertreter und überträgt ihm gegebenenfalls seine Rechte und Pflichten. Kann der Präsident oder der Vorsitzende des Präsidiums seine Amtsgeschäfte aus zwingenden Gründen nicht mehr ausführen, tritt der Vizepräsident an seine Stelle.

Aufgaben

<sup>10</sup> Die verantwortlichen Funktionäre stellen im Rahmen ihrer Aufgaben die Abläufe in ihren Bereichen sicher.

#### **Art. 11**

Trainer

Die Trainer der Aktiv-Mannschaften werden vom Vorstand verpflichtet. Ihre Pflichten und Kompetenzen sind vertraglich geregelt.

### **VI. Finanzielles**

#### **Art. 12**

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge für Aktive, Senioren und Veteranen, Junioren/ Nachwuchs und Passiv-Mitglieder werden durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes für die folgende Saison beschlossen. Der Fälligkeitstermin ist 45 Tage nach Hauptversammlung. Die Beiträge für alle übrigen Mitglieder, Junioren-/Nachwuchstrainer und Funktionäre bestimmt der Vorstand.

#### **Art. 13**

Clubhaus

Für die ordnungsgemässe Führung der Finanzen ist die für den Betrieb verantwortliche Person zuständig. Sie rechnet direkt mit dem Chef Finanzen ab. Die Einnahmen aus dem Betrieb Clubhaus dienen ausschliesslich zur Finanzierung der ordentlichen Ausgaben des Vereins und werden in der Jahresrechnung separat ausgewiesen.

#### **Art. 14**

Busse

Für die von den Verbänden gegenüber Mitgliedern oder dem Verein verhängten Bussen haften die Fehlbaren. Der Verein stellt den Aktivmannschaften einen Stock für nicht fahrlässige Bussen zur Verfügung. Sämtliche Bussen sind entweder durch diesen Stock oder durch die Verursacher dem Verein zu bezahlen.

### **VII. Schlussbestimmungen**

#### **Art 15**

Clubfarben

Die Clubfarben sind gelb und blau.

#### **Art. 16**

Aufgebote

Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des FVBJ, MFV und des FC Länggasse zu befolgen und



den Aufgeboten zu Wett- und Freundschaftsspielen, zum Training und zu den Club-Veranstaltungen Folge zu leisten. Im Verhinderungsfall sind die Trainer oder der Vorstand rechtzeitig zu informieren.

**Art. 17**

Beschlussfassung

Ueber alle in diesen Statuten allfällig nicht vorgesehenen Bestimmungen entscheidet die Hauptversammlung endgültig.

**Art. 18**

Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden alle früheren Bestimmungen ausser Kraft gesetzt. Dies gilt gleichfalls für alle Vereinsbeschlüsse, die damit im Widerspruch stehen.

**Art. 19**

Genehmigung

Diese Statuten sind vom Schweizerischen Fussballverband SFV genehmigt worden.

In Kraft gesetzt wurden die Statuten durch Genehmigung der Hauptversammlung vom 24. August 2012.

Die Präsidentin:

Yasmin Hostettler  
Bern, 24. August 2012

Der Vizepräsident:

Daniel Stettler

Schweizerischer Fussballverband  
Der Generalsekretär:

Alex Miescher  
Bern, 24. August 2012



Schweizerischer Fussballverband  
Association Suisse de Football  
Associazione Svizzera di Football  
Swiss Football Association

Postfach, 3000 Bern 15, Schweiz  
Case postale, 3000 Berne 15, Suisse  
Casella postale, 3000 Berna 15, Svizzera  
P.O. Box, 3000 Bern 15, Switzerland

27.05.2013